

# **Hauptsatzung**

## **der Ortsgemeinde Minheim**

*(bereinigte Fassung)*

**vom 17.11.2014, einschl.**

**1. Änderung vom 04.11.2015**

Der Ortsgemeinderat Minheim hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter (KomAEVO) am 03.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Minheim sowie die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs.1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues in 54470 Bernkastel-Kues, Gestade 18, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Absatz 4 GemO DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 an der Bekanntmachungstafel

am Kirchenaufgang, Moselweinstraße

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung

des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2**

### ***Ausschüsse des Ortsgemeinderates***

(1) Der Ortsgemeinderat bildet

einen Rechnungsprüfungsausschuss und  
einen Ausschuss für Dorfentwicklung.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses kann nur ein Ratsmitglied gewählt werden.

(3) Der Ausschuss für Dorfentwicklung besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Stellvertretern. Von diesen werden mindestens 4 Mitglieder und mindestens 4 Stellvertreter aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

## **§ 3**

### ***Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse***

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

(3) Dem Ausschuss für Dorfentwicklung wird die Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Aufträgen und Leistungen bis zu einem Betrag von 3.000 € übertragen sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

#### **§ 4**

#### ***Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister***

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall allein und bis zu einer Wertgrenze von 2.000 € im vorherigen Benehmen mit den Beigeordneten;
2. Die Entscheidung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis 1.000 € im vorherigen Benehmen mit den Beigeordneten;

Über die getätigten Auftragserteilungen und Ausgaben ist in der nächsten Sitzung zu informieren.

#### **§ 5**

#### ***Beigeordnete***

Die Ortsgemeinde Minheim hat bis zu 3 Beigeordnete.

#### **§ 6**

#### ***Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates***

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,50 Euro.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes ersetzt. Dieser ist vom Ortsgemeinderat festzusetzen. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2 und 3.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 7**

### ***Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen***

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,50 Euro.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

## **§ 8**

### ***Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters***

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 9**

### ***Aufwandsentschädigung der Beigeordneten***

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1, mindestens jedoch den Mindestsatz gemäß § 13 Abs.4 KomAEVO. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften (§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO) während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag vertreten, erhalten eine Entschädigung in Höhe eines Viertels des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, maximal jedoch die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2.

(5) § 6 Absätze 4 bis 6 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### ***Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter***

(1) Wer zum Schriftführer von Rats- bzw. Ausschusssitzungen bestellt wurde, erhält, sofern er nicht Bediensteter der Ortsgemeinde Minheim bzw. der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues ist, eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gem. § 6 Abs. 2. Rats- und Ausschussmitglieder, die zum Schriftführer bestellt werden, erhalten diese Entschädigung zusätzlich zu dem ihnen evtl. nach § 6 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 1 zu gewährenden Sitzungsgeld.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt bei kommunalen Ratswahlen 50 € je Wahltag. Bei kommunalen Direktwahlen (Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher) und Abstimmungen im Rahmen eines Bürgerentscheids (§ 17a GemO) wird das Erfrischungsgeld vom Ortsgemeinderat durch Beschluss festgesetzt.

(4) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### ***Inkrafttreten***

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.07.2009, zuletzt geändert am 28.11.2011, außer Kraft.

54518 Minheim, den 17.11.2014

Ortsgemeinde Minheim

(D.S.)

Werner Mertes  
Ortsbürgermeister